



Burgergemeinde  
Strättligen

# **Einbürgerungsreglement**

**der**

# **Burgergemeinde Strättligen**

Gültig ab: 01.01.2020

## **Reglement über die Aufnahme in das Bürgerrecht der Burgergemeinde Strättligen**

*Die Burgergemeinde Strättligen,*

gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 und Artikel 112 Absatz 2 Buchstabe a des Gemeindegesetzes (GG), Artikel 6 - 9, 19 - 22 und 25 - 30 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) sowie Artikel 12 und 17 des Organisationsreglements der Burgergemeinde Strättligen

auf Antrag des Burgerrats,

*beschliesst:*

### **I. Allgemeines**

Grundsätzliches

**Art. 1** <sup>1</sup>Dieses Reglement regelt den Erwerb und Verlust des Bürgerrechts, soweit der Bund oder der Kanton keine abschliessende Regelung getroffen hat.

<sup>2</sup>Dieses Reglement basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen von Bund und Kanton:

- a. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB);
- b. Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (BüG);
- c. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG);
- d. Verordnung über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüV);
- e. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

Zuständigkeit

**Art. 2** Über ein Gesuch um Zusicherung des Bürgerrechts entscheidet die Burgergemeindeversammlung auf Antrag des Burgerrats.

Schweigepflicht

**Art. 3** Die Mitglieder der burgerlichen Organe unterliegen betreffend Tatsachen, die sie im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens erfahren haben Dritten gegenüber der Schweigepflicht.

### **II. Erwerb des Bürgerrechts**

Von Gesetzes wegen

**Art. 4** Das Bürgerrecht wird in den Fällen von Artikel 259, 267a und 271 ZGB und Artikel 1 und 4 BüG von Gesetzes wegen erworben.

Durch Beschluss

**Art. 5** In den anderen Fällen als Artikel 4 wird das Bürgerrecht durch behördlichen Beschluss erworben.

Bürgerrecht der Heimatgemeinde

**Art. 6** Das Bürgerrecht schliesst das Bürgerrecht der Heimatgemeinde Strättligen ein.

### III. Voraussetzungen

- Allgemeines** **Art. 7** <sup>1</sup>Schweizerinnen und Schweizer können auf Gesuch hin in das Bürgerrecht aufgenommen werden, wenn sie eine enge Verbundenheit mit der Burgergemeinde nachweisen.  
<sup>2</sup>Die enge Verbundenheit ist begründet durch
- a. langjährigen Wohnsitz,
  - b. besondere Verbindung familiärer Art, oder
  - c. berufliche, kulturelle oder soziale Leistungen.
- Weitere Voraussetzungen** **Art. 8** Für die Aufnahme in das Bürgerrecht sind erforderlich:
- a. ein ununterbrochener, zehnjähriger Wohnsitz in der Burgergemeinde;
  - b. keine Betreibungen und Verlustscheine im Betreibungsregistrauszug der letzten 5 Jahre vor Gesuchseinreichung;
  - c. keine Einträge im Strafregistrauszug für Privatpersonen und keine hängigen Strafverfahren.
- Erleichterte Voraussetzungen** **Art. 9** <sup>1</sup>Ehegatten sowie eingetragene Partnerinnen oder Partner von Bürgerinnen und Bürgern können ohne die weiteren Voraussetzungen nach Artikel 8 nach zwei Ehejahren eingebürgert werden.  
<sup>2</sup> Ebenso ohne weitere Voraussetzungen nach Artikel 8 können Kinder von Bürgerinnen und Bürgern eingebürgert werden.

### IV. Verfahren

- Gesuch** **Art. 10** Gesuche um Zusicherung des Bürgerrechts sind schriftlich beim Burgerrat mit dem amtlichen Gesuchsformular einzureichen. Die in Artikel 13 verlangten Unterlagen sind dem Gesuch beizulegen.
- Eintreten / Rechtsanspruch** **Art. 11** <sup>1</sup>Auf das Einbürgerungsgesuch wird eingetreten, wenn sämtliche Unterlagen nach Artikel 13 vorliegen.  
<sup>2</sup>Ein unvollständiges Gesuch wird zur Ergänzung zurückgewiesen.  
<sup>3</sup>Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einbürgerung.
- Familienangehörige** **Art. 12** <sup>1</sup>Ehepaare und Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, können ein gemeinsames Gesuch einreichen.  
<sup>2</sup>Die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils erstreckt sich auch auf die in das Gesuch einbezogenen minderjährigen Kinder. Nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr können Minderjährige nur mit ihrer schriftlichen Zustimmung eingebürgert werden.
- Unterlagen** **Art. 13** <sup>1</sup>Gesuchstellende haben dem Gesuch folgende Unterlagen beizulegen:
- a. Personenstandsausweis (für Einzelpersonen), Familienausweis (für Ehegatten), Partnerschaftsausweis (für eingetragene Partnerschaften);
  - b. Kopie des Passes oder der Identitätskarte;
  - c. Wohnsitznachweise;
  - d. Privatauszug aus dem Strafregister des Bundes;

- e. Auszüge aus den Betreibungsregistern der letzten fünf Jahre, sofern verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft lebend auch des anderen Ehegatten bzw. der Partnerin oder dem Partner;

<sup>2</sup> Bei einzubürgernden Personen nach Artikel 9 wird auf die Unterlagen von Abs. 1 Ziff. c bis e verzichtet.

<sup>3</sup> Für minderjährige Kinder, die in das Gesuch eines Elternteils einbezogen werden, sind ein Personenstandsausweis sowie eine Kopie des Passes oder der Identitätskarte einzureichen.

Prüfung

**Art. 14** <sup>1</sup>Der Burgerrat prüft das Einbürgerungsgesuch und die Unterlagen. Er kann von den Gesuchstellenden zusätzliche Auskünfte und Unterlagen verlangen. Die Gesuchstellenden sind verpflichtet, der Bürgergemeinde alle für die Beurteilung des Gesuches erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

<sup>2</sup> Der Burgerrat oder ein von ihm bestimmter Ausschuss prüft die Einbürgerungsvoraussetzungen in geeigneter Weise.

<sup>3</sup> Besteht weiterer Abklärungsbedarf, ist der Burgerrat oder ein von ihm bestimmter Ausschuss gestützt auf Artikel 25 KBüG befugt, bei bernischen und ausserkantonalen Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden amtshilfeweise über die für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen zwingend erforderlichen Personendaten Auskunft zu verlangen.

Würdigung und Antrag

**Art. 15** <sup>1</sup>Der Burgerrat würdigt die Persönlichkeit der Gesuchstellenden und der Familienangehörigen sowie die Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen.

<sup>2</sup> Der Burgerrat ist befugt, ein Gesuch im Einvernehmen mit der Gesuchstellenden jeweils einmalig für höchstens zwei Jahre zu sistieren, wenn ein anderes Verfahren Auswirkungen auf die Einbürgerungsvoraussetzungen hat.

<sup>3</sup> Das Gesuch ist der Burgerversammlung mit einem begründeten Antrag des Burgerrates zu unterbreiten. Ein ablehnender Antrag erfolgt nur nach Anhörung der Gesuchstellenden und sofern diese die Behandlung des Gesuches durch die Burgerversammlung ausdrücklich wünschen.

Beschluss

**Art. 16** Die Burgerversammlung nimmt Kenntnis vom begründeten Antrag des Burgerrates über die Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen und würdigt das Einbürgerungsgesuch nach pflichtgemäsem Ermessen. Die Zusicherung des Bürgerrechts erfolgt durch Mehrheitsbeschluss in offener Abstimmung. Wird die Zusicherung des Bürgerrechts verweigert, ist die begründete Verfügung den Gesuchstellenden zu eröffnen.

Weiterleitung des Gesuches

**Art. 17** <sup>1</sup>Ist das Bürgerrecht zugesichert worden, wird das Gesuch mit sämtlichen Unterlagen sowie dem Zusicherungsentscheid, der die Einbürgerung massgebenden Sachverhalte enthält, dem Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) des Kantons Bern zugestellt.

<sup>2</sup> Die Bürgergemeinde stellt die kommunalen sowie kantonalen Gebühren für beide Behörden gemeinsam in Rechnung, nachdem das Bürgerrecht zugesichert worden ist.

<sup>3</sup> Das Verfahren nimmt erst dann seinen weiteren Verlauf, wenn sämtliche in Rechnung gestellten Gebühren bezahlt sind.

## V. Einkaufsumme

**Art. 18** <sup>1</sup>Für die Aufnahme in das Bürgerrecht entrichten die Gesuchstellenden eine Einkaufsumme. Diese beträgt für Ehepaare Fr. 480.00, für Einzelpersonen Fr. 240.00.

<sup>2</sup>Kantonale Gebühren bleiben ausdrücklich vorbehalten und sind getrennt von der kommunalen Gebühr zu betrachten.

<sup>3</sup>Minderjährige Kinder, die in das Gesuch der Eltern oder eines Elternteils einbezogen werden, entrichten keine Gebühr, auch wenn sie während des Verfahrens volljährig werden.

<sup>4</sup>Mitarbeitenden der Burgergemeinde werden ab 5 Dienstjahren gebührenfrei eingebürgert.

## VI. Vollzug der Aufnahme

Bezahlung

**Art. 19** Mit der Eröffnung der Zusicherung des Bürgerrechts werden die Gesuchstellenden aufgefordert, die kommunale Gebühr und die kantonale Gebühren an die Burgergemeinde zu überweisen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Inkrafttreten des Bürgerrechts

**Art. 20** Das Bürgerrecht tritt mit der kantonalen Genehmigung des kommunalen Einbürgerungsentscheides oder mit der rechtskräftigen Erteilung des Kantonsbürgerrechts in Kraft.

Eröffnung

**Art. 21** Sobald die Genehmigung des kommunalen Einbürgerungsentscheides oder die rechtskräftige Erteilung des Kantonsbürgerrechts vorliegt, wird den neu aufgenommenen Bürgerinnen und Bürgern ihre definitive Aufnahme schriftlich und an der nächsten Burgergemeindeversammlung mündlich eröffnet.

Eintrag im Bürgerrodel

**Art. 22** Die Einbürgerung darf im Bürgerregister erst dann eingetragen werden, wenn das Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) der Burgergemeinde die Beurkundung im Personenstandsregister mitgeteilt hat.

Archivierung

**Art. 23** <sup>1</sup>Sämtliche rechtskräftigen verfahrensabschliessenden Entscheide, inklusive Gesuchsunterlagen von abgeschlossenen Einbürgerungs- und Entlassungsverfahren, werden durch die Burgergemeinde an das Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) weitergeleitet und durch dieses aufbewahrt.

<sup>2</sup>Die Gemeinden können kostenfrei in die Akten Einsicht nehmen, die ihre Gemeinde betreffen.

## VII. Verlust des Bürgerrechts

Von Gesetzes wegen

**Art. 24** <sup>1</sup>Das Bürgerrecht erlischt von Gesetzes wegen:

- a. in den Fällen von Artikel 259, 267a und 271 ZGB;
- b. durch Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Art. 5 - 7 BüG);
- c. durch den Verlust des Bürgerrechts der Heimatgemeinde (Art. 4 Abs. 2 KBüG).

Durch Beschluss

<sup>2</sup>Das Bürgerrecht geht verloren:

- a. mit der Nichtigerklärung der Einbürgerung (Art. 36 BüG);
- b. mit der Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht (Art. 37 BüG);
- c. mit dem Entzug des Schweizer Bürgerrechts (Art. 42 BüG);
- d. mit der Entlassung aus dem Kantons- oder Gemeindebürgerrecht (Art. 23 Abs. 1 KBüG);
- e. auf Gesuch hin mit Beschluss des Burgerrates, auch wenn das Bürgerrecht der Heimatgemeinde beibehalten wird (Art. 23 Abs. 3 KBüG).

## VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Hängige Gesuche

**Art. 25** <sup>1</sup>Bis zum 31. Dezember 2017 eingereichte Gesuche werden nach den Bestimmungen des damals geltenden Rechts beurteilt.

<sup>2</sup>Die Burgergemeinde schliesst hängige Gesuche nach Absatz 1 bis zum 31. Dezember 2019 ab.

Inkrafttreten

**Art. 26** <sup>1</sup>Dieses Reglement ist anlässlich der Burgerversammlung vom 05. Dezember 2019 beschlossen worden.

<sup>2</sup>Der Burgerrat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

Aufhebung bisherigen Rechts

**Art. 27** Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Bestimmungen der Burgergemeinde, aufgehoben.

Im Namen der Burgergemeinde Strättligen

Präsident



Hugo Wenger

Verwalterin



Barbara Wüthrich

### Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Verwalterin der Burgergemeinde Strättligen bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom 31.10.2019 bis 04.12.2019 [dreissig Tagen vor der Behandlung durch die Burgergemeindeversammlung] öffentlich aufgelegt war. Die Auflage wurde nach den gesetzlichen Vorschriften publiziert.